

Satzung zur Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 (2) Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295), hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in der Sitzung am **16.03.2004** folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern. Steuerpflichtig ist der Hundehalter, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) ein Hund gehalten wird | 25,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | |
| für den ersten Hund | 25,00 € |
| für den zweiten Hund | 50,00 € |
| c) drei Hunde oder mehr gehalten werden, | |
| für den ersten Hund | 25,00 € |
| für den zweiten Hund | 50,00 € |
| für den dritten Hund und
jeden weiteren Hund | 75,00 € |
| d) für Hunde, welche als gefährliche Hunde zugerechnet werden | 150,00 € |

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch

- a)** Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b)** Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsmäßige Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - über seinen Besitzer geführt und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.
- c)** Auf Antrag von Hundehaltern, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse als Zwingersteuer erhoben, wenn der Hundehalter nachweist, dass er Mitglied in einer Hundezuchtvereinigung ist und der Zwinger und die Zuchttiere in einem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne dieser Satzung sind alle diejenigen, die ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (-VDH-) sind. Der Antrag ist jährlich neu zustellen.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a)** Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b)** Hunde, die von der Bundeswehr oder vom Bundesgrenzschutz gehalten werden,
- c)** Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d)** Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- e)** Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- f)** Blindenführhunde,

- g)** Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- h)** Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der benötigten Anzahl,
- i)** abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a)** für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 300 m entfernt liegen, erforderlich sind; Ausnahme nach § 2 d)
- b)** für einen Jagdgebrauchshund von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind;
- c)** für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Zuzug oder Wegzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern anzumelden. Im Falle des Zuzuges eines Hundehalters hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter verzogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern abzumelden.

(3) Die Gemeindeverwaltung übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(4) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 bei Bestandserhebungen die durch die Gemeindeverwaltung Schenkendöbern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Schenkendöbern, den 17. März 2004

Peter Jeschke
Bürgermeister